

# **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Robert Bosch GmbH (Tübinger Straße 123, 72762 Reutlingen) mit Bescheid vom 03.09.2025 (Gz.: RPT0543-8823-1595/4/1) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

Das Regierungspräsidium macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

## **1. Entscheidungen**

- 1.1 Der Robert Bosch GmbH (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) wird gemäß § 16 BImSchG die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

der bisher eigenständigen Anlagen zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln Rt131/Rt131a, Rt140/Rt141, Rt141a und Rt141b zu einer gemeinsamen Anlage zur Behandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von maximal 750 Tonnen je Jahr (§§ 1, 3 in Verbindung mit Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) erteilt.

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.3 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

## **2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

## **Hinweise**

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

### **Auslegung des Bescheids**

Die Robert Bosch GmbH hat der Veröffentlichung der Entscheidung und der Antragsunterlagen im Internet widersprochen, da eine Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet wird.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit von Samstag, den 31.01.2026 bis einschließlich Freitag, den 13.02.2026 im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Zimmer N 227, 72072 Tübingen zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Tübingen (Referate 54.3, 51), 26.01.2026